

Sitzungsvorlage Nr. 0462/2025

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	29.04.2025	öffentlich

Bebauungsplan "Feuerwehrhaus Rudersberg" - Wirksamkeitsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans

Beschlussvorschlag

1. Dem Abwägungsvorschlag (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Die Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Rudersberg“ wird in der Fassung vom 14.02.2024 / 19.11.2024 beschlossen.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis zur Genehmigung vorgelegt (§ 6 Abs. 1 BauGB).
4. Nach Erteilung der Genehmigung wird diese ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Sachverhalt

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Rudersberg“ ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Wahrung des Entwicklungsgebots (§ 8 (2) BauGB) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss (frühzeitige Beteiligung) zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.02.2024 gefasst (siehe Vorlage Nr. 0234/2024).

Nach der erfolgten frühzeitiger Beteiligung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.11.2024 beschlossen für die Änderung des Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Rudersberg“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen. Auf die Vorlage Nr. 353/2024 wird verwiesen.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan und der Erläuterungsbericht des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 14.02.2024 / 19.11.2024.

Die Öffentlichkeit hat sich in der Zeit vom 06.12.2024 bis 07.01.2025 die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung über das Internet sowie über die Auslage der Unterlagen im Rathaus unterrichten können. Während dieser Auslegungsfrist konnte sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Von der Öffentlichkeit wurden in diesem Beteiligungszeitraum zu den Planungsabsichten der Gemeinde keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.

Außerdem wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung können einschließlich des Abwägungsvorschlags der Anlage 2 entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Nachdem nach der Veröffentlichung im Internet bzw. der Auslage im Rathaus keine planungsrechtlich relevanten Änderungsvorschläge, Anregungen oder Bedenken eingegangen sind, kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander der Wirksamkeitsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst werden.

Der Flächennutzungsplan ist der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis noch zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Anlage/n:

01 - FNP_Feuerwehrhaus Rudersberg_Plan und Erläuterung

02 - FNP_Feuerwehrhaus Rudersberg_Veröffentlichung im Internet